Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2017/9/26 5Ob142/17v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.09.2017

Norm

ABGB §1095
ABGB §1120
GBG §9
GBG §19

Rechtssatz

Die bücherliche Eintragung eines vom Fruchtnießers mit einem Dritten abgeschlossenen Bestandvertrags bedarf auch der Zustimmung des Eigentümers, weil durch die Eintragung das Kündigungsrecht eines Liegenschaftserwerbers eingeschränkt wird.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 142/17v
  Entscheidungstext OGH 26.09.2017 5 Ob 142/17v
  Veröff: SZ 2017/101

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131737

Im RIS seit

15.12.2017

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at